

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 027/2024**

**Ausgabedatum:**  
**12.07.2024**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I. Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Marktsonntage	Seite 1
II. Öffentliche Bekanntmachung – Verfügung zur Unterzeichnung von Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer	Seite 2
III. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der GEWO Wohnen GmbH für das Jahr 2023	Seite 3
IV. Öffentliche Ausschreibung – Neubau Außentreppe, Stahlbau, Haus der Vereine	Seite 4
V. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Brezelfest	Seite 5
VI. Öffentliche Zustellung – Bescheid Ioana Porco	Seite 10
VII. Erscheinungsfolge des Amtsblattes während den Sommerferien	Seite 10
VIII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 10

---

### **I. Festsetzung von Marktsonntagen**

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Speyer an den folgenden Tagen:

**14.07.2024**

**13.10.2024**

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Märkte, Messen und Ausstellungen (LMAMG) vom 3. April 2014 wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Im Stadtgebiet der Stadt Speyer dürfen an den oben genannten Sonntagen auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

#### **§ 2**

An den Marktsonntagen können mehrere Märkte nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG in der Stadt Speyer festgesetzt werden.

#### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden nach § 20 LMAMG geahndet.

#### **§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 01.07.2024  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

FB 2-210



## II. Verfügung

### Unterzeichnung von Buchungsanweisungen (BA) und Verpflichtungserklärungen (VE) im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Die nachfolgend genannten Mitarbeitenden der Entsorgungsbetriebe Speyer sowie der Stadtwerke Speyer GmbH sind im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und der hierzu ergangenen Vollmacht ermächtigt, bis zu der jeweils genannten Höhe Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer zu unterzeichnen.

Bereich			Name	Höhe	Umfang
EBS			Wölle, Jürgen	51.000,00 €	als Werkleiter
EBS			Scharhag, Sina	5.000,00 €	bei Abwesenheit Werkleiter und für Aufgabenbereich
EBS	SWS	GF	Bühning, Wolfgang	51.000,00 €	Betriebsführer-Geschäftsführer
EBS	SWS	AN	Hermes, Jürgen	51.000,00 €	bei Abwesenheit Betriebsführer-Geschäftsführer; ansonsten 26.000,00 €
EBS	SWS	RM	Keller, Eugen	51.000,00 €	bei Abwesenheit Betriebsführer-Geschäftsführer; ansonsten 26.000,00 €
EBS	SWS	M	Daum, Sonja	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	AN	Wittner, Stephan	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	AN	Branko dos Santos, Paula	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS/AN - Hr. Wittner
EBS	SWS	RM	Nitsche, Hatice	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS/RM - Hr. Keller
EBS	SWS	RM	Ofer, Regina	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS/RM - Hr. Keller
EBS	SWS	ED	Ganning, Frank	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	EI	Nitsche, Stefan	26.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS			Arnold, Max	5.000,00 €	für Aufgabenbereich

#### Abkürzungen:

AN: Anlagen / Netze

ED: Entsorgungsdienstleistungen

EI: Energiewirtschaft / Informationstechnologien

GF: Geschäftsführer

M: Marketing

RM: Rechnungswesen / Materialwirtschaft



Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit schließt die Anordnung zur Auszahlung aus.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verfügung vom 08.01.2024 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

---

### III.

#### **Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der GEWO Wohnen GmbH Speyer für das Wirtschaftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat der GEWO Wohnen GmbH Speyer hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 der Gesellschafterversammlung die Annahme des Gewinnverwendungsvorschlages der Geschäftsführung wie folgt empfohlen:

Der Bilanzgewinn beträgt	1.578.145,26 €
davon:	
Ausschüttung an Gesellschafter	-261.574,00 €
Einstellung in andere Rücklagen	-1.316.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	571,26 €

Die Gesellschafterversammlung hat dem am 02.07.2024 zugestimmt.

Gemäß § 87 Abs. 3 Ziffer 2 Gemeindeordnung (GemO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2023 der GEWO Wohnen GmbH Speyer vom 15.07.2024 bis 26.07.2024 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr (Montag – Freitag) und 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Finanzen, Maximilianstraße 90, 2. Obergeschoß, Zimmer 205, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

FB 1-130



#### **IV. Information über folgende Ausschreibung:**

Neubau Außentreppe - Stahlbau - Haus der Vereine

##### **Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2024-0044  
Vergabeordnung: VOB/A  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen  
Ausführungsort: Haus der Vereine, Rulandstraße 4, 67346 Speyer  
Leistungsbeginn: ca. KW 42/2024  
Leistungsende: ca. KW 46/2024

##### **Kurzbeschreibung der Leistung:**

Errichtung einer neuen Außentreppeanlage auf der Südseite des Gebäudes als Fluchttreppe.  
Umfang der Leistung: Komplette Außentreppeanlage gem. Zeichnung bestehend aus 3-seitig umlaufenden Treppenläufen mit Stufen, Podesten, beidseitig Geländer (separate Position), Stützen mit Aussteifung, Befestigung auf Fundamenten  
Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

##### **Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1907e6de930-6779954b397acf35&Category=InvitationToTender>

##### **Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 31.07.2024, 10:00 Uhr  
Bindefrist: 09.09.2024  
Zuschlagskriterien: Preis 100 %  
Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

##### **Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458



## **V. Allgemeinverfügung Brezelfest**

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Anlässlich des Brezelfestes in Speyer ist es in der Zeit vom

Donnerstag, 11. Juli 2024, 14.00 Uhr, bis

Mittwoch, 17. Juli 2024, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein

- im Osten: Rhein

- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee und Eselsdamm bis zur Einmündung Schiffergasse

- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfehlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.



3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot bezüglich der vorgenannten alkoholischen Getränke gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Brezelfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen betrunkenen Gästen/Festbesuchenden gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Brezelfeste in zurückliegenden Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, u.a. auch auf dem Domplatz, im Domgarten und auf dem Festplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren, was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Gästen des Brezelfestes und der dort ausgeführten Hunde.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Cannabisgesetzes (CanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 CanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die



das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Brezelfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf dem Brezelfest nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann bei Veranstaltungen wie dem Brezelfest und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrern vermeiden.



Das ausgesprochene Verbot des Konsums von Cannabis ergibt sich zwar aus dem Cannabisgesetz, erfährt aber durch die räumliche Begrenzung eine zusätzliche Konkretisierung.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

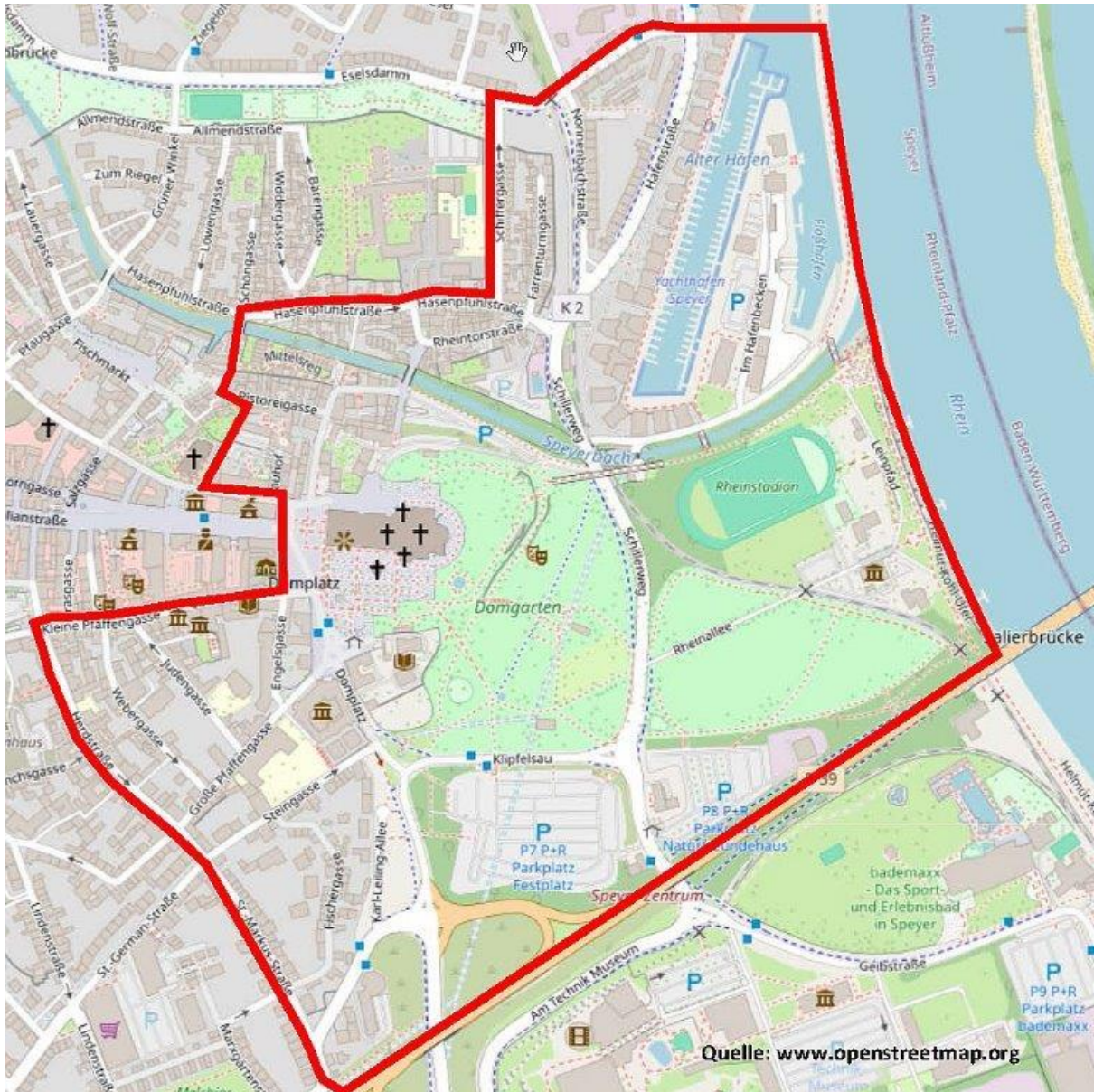
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)  
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 09.07.2024  
Stadtverwaltung Speyer  
*gez. Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin







FB 2-210



## **VI. Öffentliche Zustellung – Bescheid Ioana Proco**

Frau Ioana Porco, letzte Anschrift Brunckstraße 8, 67346 Speyer wird hiermit aufgefordert, entsprechend dem Bescheid vom 08.07.2024, AZ: 00/9898-823654/500-001 zu handeln. Der Bescheid gilt hiermit als öffentlich zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen ausgelöst, die für den Adressaten rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der Adressat kann den Bescheid vom 08.07.2024, der der Forderung zu Grunde liegt, bei der Stadtverwaltung Speyer – Finanzen – Steuerverwaltung – Maximilianstr. 90 – Zimmer 202, nach Terminabsprache einsehen.

FB 1-130

---

## **VII. Erscheinungsfolge des Amtsblattes der Stadt Speyer während den Sommerferien**

Das Amtsblatt der Stadt Speyer macht Sommerpause.

Die nächste Ausgabe (Nr. 028/2024) wird voraussichtlich am Freitag, den 08.08.2024 erscheinen.

Verm.büro Häfele

---

## **VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP**

### **Auf Reisen zu Hause Energie einsparen - Energieberater der Verbraucherzentrale geben Tipps**

Urlaubsreisen sind wieder in Reichweite gerückt. Mit ein paar Handgriffen kann man sein Zuhause vor dem Urlaub in den Energiesparmodus versetzen. Dadurch spart man Energie sowie Geld und tut gleichzeitig etwas für die Umwelt.

Als einfachsten Schritt sollte der Verbraucher vor der Abreise alle nicht benötigten elektrischen Geräte ausschalten oder deren Stecker ziehen. Selbst im Stand-by-Modus verbrauchen elektrische Geräte ohne sichtbares Zeichen Strom – ältere Exemplare sogar ziemlich viel. Durch die Verwendung von Steckdosenleisten mit Schaltern ist das Ausschalten von mehreren elektrischen Geräten am bequemsten zu erledigen. Computer sollten komplett runtergefahren, Ladegeräte aus den Steckdosen und WLAN-Router ausgeschaltet werden. Falls das Telefon am Router hängt, muss man entscheiden, ob man das Ausschalten des Telefons in Kauf nehmen will. Klimageräte sind außerdem auszuschalten, damit sie nicht unnötig im Kühlbetrieb laufen. Bei sehr langer Abwesenheit kann es sich lohnen den Kühlschrank zu enteisen und während der Abwesenheit auszuschalten. Nach der Rückkehr läuft der Kühlschrank dann ohne die Eisschicht effizienter.

Die Heizungsanlage sollte schon seit einiger Zeit auf Sommerbetrieb gestellt sein. Falls über die Heizung die Warmwasserbereitung erfolgt, kann man auch diese für den Urlaub abschalten.



In Ein- und Zweifamilienhäusern kann zudem die Warmwasserzirkulation ausgeschaltet werden. Nach dem Urlaub sollte aus hygienischen Gründen das Wasser auf 70 Grad Celsius aufgeheizt werden.

Um das zu Hause „urlaubsfit“ zu machen, können Interessierte Unterstützung von einem Berater der Energieberatung der Verbraucherzentrale erhalten.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 02.08.24 von 11.00 – 15.30 Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.

#### **Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

#### **Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 12.07.2024

  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

